



Neue Regelung beim ALV-Solidaritätsprozent

Bis zu einer Grenze von 126'000 Franken beträgt der Beitragssatz an die ALV 2,2 % des massgebenden Jahreslohnes. Aufgrund der Teilrevision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AVIG) wird die bisherige obere Limite des Solidaritätsbeitrags aufgehoben. Bislang wurde für Einkommen ab CHF 126'000.- bis CHF 315'000.- ein Solidaritätsprozent zu Gunsten der Arbeitslosenversicherung (ALV) abgezogen. Die Grenze bis CHF 315'000.- Jahreseinkommen entfällt ab 1. Januar 2014 und ist nach oben offen, d.h. auch auf Einkommen von über 315'000.- wird 1% ALV abgezogen.

Beiträge an die Arbeitslosenversicherung (ALV) ab 1. Januar 2014

Bruttolohn	Arbeitgeber	Arbeitnehmer	Total
Beitrag auf Monatslohn bis CHF 10'500.00 bzw. Jahreslohn bis CHF 126'000.00	1.1 %	1.1 %	2.2 %
Beitrag auf Monatslohnanteil über CHF 10'500.00 (neu ohne Obergrenze) bzw. auf Jahreslohnanteil über CHF 126'000.00 (neu ohne Obergrenze)	0.5 %	0.5 %	1.0 %

